



Sehr geehrte Mitbürger,

der Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz stellt eine vorsätzliche Straftat dar, die durchaus mit 25.000 Euro Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit bis zu 3 Jahren geahndet werden kann. Sie gefährden auch Ihre Wohnungsgeber oder Vermittler, da bei Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat, sowohl Anstiftung als auch Beihilfe möglich ist. Der Gehilfe oder Anstifter kann ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Wenngleich unangenehm, aber bei Zuwiderhandlung, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit erforderlich, wird der hier vorliegende Verstoß bei weiterer nachhaltiger Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt.

Ihr Bürgermeister  
Rüdiger Kozian

Ostseebad Kühlungsborn, 21.03.2020